

UNSERE ARBEIT

„Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ ist ein Sammelbegriff für erlassene Gesetze und Verordnungen, die als Schutzvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr erlassen wurden.

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln durch Festlegung der Fahrzeiten und Mindestgrenzen für Pausen und Ruhezeiten den Arbeitsschutz der so genannten "rollenden Arbeitsplätze".

Als Teilgebiet des Arbeitsschutzes verfolgen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr das Ziel die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals im Güter- und Personenverkehr human und sicher zu gestalten, sowie die Verkehrssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Angesichts der hohen Verkehrsdichte auf den deutschen Straßen bei gleichzeitiger Zunahme des Güter- und Personentransports kommt der Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten, aber auch der Kontrolle der Einhaltung der Formvorschriften- im Hinblick auf die "Verschleierung" der tatsächlichen Lenk- und Ruhezeiten- eine besondere Bedeutung zu.

Dies belegen einerseits die schweren Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Bussen und LKW, bei denen von Experten immer wieder die Übermüdung des Fahrpersonals in Folge überlanger Einsatz- und Fahrzeiten als Unfallursache genannt wird, andererseits aber auch die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren in Hessen in diesem Bereich.

Die Bußgeldhöhe kann beim Fahrpersonal bis zu 5000 EUR und beim Unternehmer bis zu 15000 EUR betragen. In Einzelfällen kann die Bußgeldhöhe deutlich höher sein.

Nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitbestimmungen.



Zul. Gesamtgewicht		bis 2,8 t	über 2,8 t – 3,5 t	über 3,5 t
Rechtsgrundlagen		ArbZG	FahrpersV § 1 ArbZG	VO-EG 561/2006 § 21a ArbZG
Arbeitszeit Lenkzeit, Bereitschaft, Ladezeit, sonstige Arbeitszeit, Lenkzeitunterbrechung (ohne Pausen)		Die Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten werden durch das Arbeitszeitgesetz bestimmt	Die Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Pausen und Ruhezeiten werden durch die VO-EG (Nr. 561/2006) bestimmt	
Tarifliche Regelung (z.B. Manteltarifvertrag für Güterverkehr etc.)		Abweichende Regelungen möglich	Abweichende Regelungen möglich	
Arbeitszeit (Lenkzeit)	täglich	8 Std. Verlängerung auf 10 Std. möglich, wenn innerh. von 6 Mon. der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird	9 Std. Lenkzeit (2x wöchentlich 10 Lenkzeit) (Arbeitszeitverlängerung auf 6x10Std. möglich, wenn innerhalb von 4 Monaten der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird)	
	wöchentlich	48 Std.	56 Std. Lenkzeit	
	Doppelwoche	-	90 Std. Lenkzeit	
Pause (Lenkzeitunterbrechung)		Arbeitszeit nach 6 Std. 30 min über 9 Std. 45 min (Aufteilung in 15 min Schritte möglich)	nach 4,5 Std. Lenkzeit mindestens 45 min (Aufteilung nur noch in 2 Blöcke möglich Zuerst mindestens 15 min und dann mindestens 30 min.)	
Tagesruhezeit	1 Fahrer	11 Std. (Verkürzung auf 10 Std., Ausgleich innerhalb 4 Wochen)	innerhalb jedes 24-Std.-Zeitraumes: 11 Std. (Verkürzung 3x pro Woche auf 9 Std.) 12 Std. bei Aufteilung der Tagesruhezeit in 2 Abschnitte (der letzte muss 9 Std. betragen, ein weiterer mindestens 3 Std.)	
	2 Fahrer		innerhalb jedes 30-Std.-Zeitraumes: 9 Std.	
Wochenruhezeit nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträumen		-	45 Std. (alle zwei Wochen Verkürzung auf 24 Std. möglich Ausgleich spätestens am Ende der dritten Woche)	
Arbeitszeitnachweise		Bei Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (Dokumentation durch Unternehmer)	- Tageskontrollblätter, - Fahrtenschreiber oder - Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät (wenn ein Kontrollgerät eingebaut ist, muss es auch verwendet werden)	Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät oder Fahrerkarte für das Digitale Kontrollgerät
Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (z.B. Urlaub, Krank)		-	Die Bescheinigung ist erforderlich, wenn für die vorausgegangenen 28 Kalendertage kein Tätigkeitsnachweis vorgelegt werden kann. Handschriftlich ausgefüllte Bescheinigungen sind nicht zulässig!	
Mitzuführende Arbeitszeitnachweise		-	Laufender Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage sind mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	
Aufbewahrung		2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr

So erreichen Sie uns:

Regierungspräsidium Gießen
Fachzentrum Sozialvorschriften im Straßenverkehr
Zentrale Ahndungsstelle

Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar

Telefon: 06433-86-0
Telefax: 06433-86-11
E-Mail: poststelle-afasLM@rpgi.hessen.de

Als Teil des Dezernates 25.3 im Regierungspräsidium Gießen ist das Fachzentrum für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr hessenweit tätig.



Übrigens:

Sollten Sie Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr haben, beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nebenstehenden Arbeitsschutzdezernate regional für den Betriebssitz ihres Unternehmens gern.

Bei unserer Tätigkeit sind wir zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet!

So erreichen Sie die Dezernate für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Hessen:

Regierungspräsidium Gießen Abteilung Inneres und Soziales

Südanlage 17
35390 **Gießen**
Telefon: 0641-303-0 Telefax: 0641-303-3203

Gymnasiumstr. 4
65589 **Hadamar**
Tel: 06433-86-0 Telefax: 06433-86-11

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt

Rheinstr. 62
64283 **Darmstadt**
Telefon: 06151-12-0 Telefax: 06151-12-4100

Gutleutstr. 114
60327 **Frankfurt am Main**
Telefon: 069-2714-0

Simone-Veil-Straße 5
65197 **Wiesbaden**
Telefon: 0611-3309-0 Telefax: 0611-3309-537

Regierungspräsidium Kassel Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz

Steinweg 6
34117 **Kassel**
Telefon: 0561-106-0 Telefax: 0561-106-1661

Hubertusweg 19
36251 **Bad Hersfeld**
Telefon: 06621-406-930 Telefax: 06621-406-940

Die hessische Arbeitsschutzverwaltung im Internet:
<http://www.arbeitsschutz-hessen.de>



Regierungspräsidium Gießen



Arbeitsschutz

Sozialvorschriften im Straßenverkehr
Fachzentrum und zentrale
Ahndungsstelle in Hessen



Regierungspräsidium Gießen Dezernat 25.3

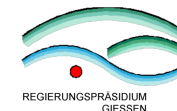
Gymnasiumstr. 4
65589 Hadamar

Telefon: 06433-86-0
Telefax: 06433-86-11

E-Mail: poststelle-afasLM@rpgi.hessen.de

E-Mail: pressestelle@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>



Stand: 1. Mai 2010